



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 07/2024 Freitag, den 12.07.2024

Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und EG- Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (EGBlauZBekDVO); Allgemeinverfügung Genehmigung <u>freiwillige</u> Impfung gegen die Blauzungenkrankheit	Seite 108
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2024	Seite 110
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2024	Seite 112
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemein- schaft Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2024	Seite 114
Bekanntmachung Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2024	Seite 116
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2024	Seite 118
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis, Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2024	Seite 120
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggensbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2024	Seite 122
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2024	Seite 124
Übungen der Bundeswehr; Manövermeldungen in der Zeit vom 09.07.2024 bis 11.07.2024 jeweils 07:00 bis 16:15 Uhr	Seite 126
16.07.2024 bis 19.07.2024 jeweils 07:00 bis 16:15 Uhr	Seite 128

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Az. 30-5651.15

**Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (EGBlauZBekDVO);
Allgemeinverfügung Genehmigung freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen, Ziegen oder anderen für die Blauzungenerkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere mit einem zugelassenen inaktivierten immunologischen Tierarzneimittel oder solange bis ein solches verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, das nach § 11 Abs. 4 oder 6 TierGesG angewendet werden darf, gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen.
2. Tierhalter haben bei der Mitteilung der Impfung von Rindern nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBlauZBekDVO die Ohrmarkennummer des Tieres anzugeben.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 01.07.2024

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Hinweise:

1. zu Ziffer 1:
Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch einen Tierarzt durchzuführen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. zu Ziffer 2:
Jede Impfung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBlaueZ-BekDVO innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung in der HI-Tier-Datenbank mit folgenden Angaben mitzuteilen:
 - Registriernummer des Betriebes (§ 26 ViehVerkV),
 - Datum der Impfung sowie
 - Name und Chargenbezeichnung des verwendeten Impfstoffes.
3. Die Erfassung der Impfdaten im Rahmen der Nachweispflicht des Impftierarztes nach § 40 Abs. 4 Tierimpfstoff-Verordnung bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
4. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 07.07.2016 ist nicht länger wirksam (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG).
5. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20, aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erlässt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	146.100 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 101.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2023 auf 43 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 2.360,47 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.
Die rechtsaufsichtliche Würdigung erfolgte mit Schreiben vom 19.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20 – 941 – SV 1/2024.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 3 BekV).

Moos, den 25. Juni 2024

gez. Josef Friedberger, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9

Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	215.200 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 163.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2023 auf 101 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.613,86 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung erfolgte mit Schreiben vom 19.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20 – 941 – SV 8/2024.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 3 BekV).

Moos, den 25.06.2024

gez.
Alexander Zacher
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1, Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt

(1) im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

1.309.950-- €

(2) im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

51.000.-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **1.103.450.-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 6.484 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **170,1804 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000.-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 Satz 1 Halbsatz 1 BekV).

Schöllnach, 27.06.2024
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
gez.

O s w a l d
Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Schöllnach
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	447.600,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	55.000,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

- **(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **338.850,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 143 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.369,58 €** festgesetzt.
4. Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

- 1) Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes sind auf den Seiten 5 und 6 dieses Haushaltsplans dargestellt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

70.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65, Abs. 3, Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Schöllnach, 04.07.2024

Mittelschulverband Schöllnach
gez.

O s w a l d
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des Art 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Mittelschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 15.07.2020 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 381.000 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 0 Euro festgesetzt

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 309.500 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 111

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.788,29 Euro

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 0 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 111

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Schulverbandes im Rathaus Winzer, Schwanenkirchner Str. 2, 94577 Winzer, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Winzer, 26.06.2024
gez.

Jürgen Roith,
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis, Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

635.670 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

83.141 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2024** auf **465.729 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf **138 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird **je Verbandsschüler** auf **3.374,84783 Euro** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2024** auf **0 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 mit insgesamt **138 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.
6. Die **Investitionsumlage** wird **je Verbandsschüler** auf **0,0000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Künzing, Osterhofener Straße 2, 94550 Künzing, Zimmer Nr. 04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Künzing, den 04.07.2024
Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis
gez.
Siegfried Lobmeier
Schulverbandsvorsitzender

B E K A N N T M A C H U N G
der Haushaltssatzung des Schulverbandes
der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO hat der Schulverband Iggenbach-Schwanenkirchen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 GO amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

523.150,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

583.636,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

§ 4

(Schulverbandsumlage)

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 **auf 200.000,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 130 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.538,46 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlagen

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeinde Iggenbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggenbach, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.
(§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Iggenbach, 10.07.2024

gez.
S c h w a r z
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf
für das
Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund § 14 der Verbandssatzung vom 23.01.1974 (RABl. S. 35), zuletzt geändert am 10.05.2022 (RABl. Nr.14 vom 22.07.2022) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. Verb. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.834.500,00 €
in den Aufwendungen mit	2.047.100,00 €

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.246.100,00 €
--	-----------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf - € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf - € festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage	- €
Investitionskostenumlage	- €

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 Abs. 3 Verbandssatzung:

(RABl NB 85 Seite 45)

Landkreis Deggendorf	die Hälfte	(12/24)
Gr. Kreisstadt Deggendorf	drei Achtel	(9/24)
Stadt Plattling	ein Zwölftel	(2/24)
Stadt Osterhofen	ein Vierundzwanzigstel	(1/24)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Deggendorf, 08.07.2024

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

gez.

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Die Haushaltssatzung 2024 mit Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Hafenverwaltung Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

AufklÜbung – AVZ 1./PzGrenBtl112

Zeit:

09.07.2024 bis 11.07.2024 jeweils 07:00 bis 16:15 Uhr

Übungsraum:

Landkreis REG

Landkreis DEG

Landkreis DGF

Landkreis LAn

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StOÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Frontenhausen 48.508725 N 12.548745 E

Eichendorf 48.631629 N 12.845670 E

Auerbach 48.801960 N 13.091943 E

Zwiesel 49.004215 N 13.230129 E

Ödwies 48.974256 N 12.883149 E

Gesamtstärke der Truppe:

35 Soldaten, 9 Fahrzeuge

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

2 ULFZ MIKADO

2 ULFZ ALADIN

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Marsch auf öffentlichen Straßen, TSphTrp auf- und abgesehen, Beobachtungspunkte- AufklGrp

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 25.06.2024
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

„Drohne 03“ AufklÜbung – AVZ 1./PzGrenBtl112

Zeit:

16.07.2024 bis 19.07.2024 jeweils 07:00 bis 16:15 Uhr

Übungsraum:

Landkreis REG

Landkreis DEG

Landkreis DGF

Landkreis LAN

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StOÜbPi/TrÜbPi statt.

Schwerpunkte der Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Frontenhausen 48.508725 N 12.548745 E

Eichendorf 48.631629 N 12.845670 E

Auerbach 48.801960 N 13.091943 E

Zwiesel 49.004215 N 13.230129 E

Ödwies 48.974256 N 12.883149 E

Gesamtstärke der Truppe:

35 Soldaten, 9 Fahrzeuge

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

2 ULFZ MIKADO

2 ULFZ ALADIN

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Marsch auf öffentlichen Straßen, TSphTrp auf- und abgesehen, Beobachtungspunkte- AufklGrp

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 27.06.2024
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor